

Statut

des Vereines

Tiger Kwon - Allstyle

Beschlossen in der Generalversammlung vom 28.02.09

Inhalt

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	§ 1
Zweck	§ 2
Mittel zur Erreichung des Zweckes	§ 3
Mitgliedschaft	§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft	§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft	§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 7
Vereinsorgane	§ 8
Generalversammlung	§ 9
Aufgaben der Generalversammlung	§ 10
Vorstand	§ 11
Aufgaben des Vorstandes	§ 12
Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	§ 13
Sportausschuß	§ 14
Rechnungsprüfer	§ 15
Schiedsgericht	§ 16
Zweigvereine	§ 17
Auflösung des Vereines	§ 18

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Tiger Kwon – Allstyle“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wels / OÖ und erstreckt seine Tätigkeit auf den ganzen EU-Raum. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen und Zweigstellen ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig ist, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Pflege des Sports in anerkannten Sportzweigen;
 - b) allgemeine körperliche Ertüchtigung von Mitgliedern und Gästen;
 - c) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - d) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
 - e) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen sowie Einrichtung von Warenabgabestellen (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
 - f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften
 - g) Einrichtung einer Bibliothek und Videothek.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Einnahmen aus
 - a) Beiträgen der Mitglieder;
 - b) Geld- und Sachspenden;
 - c) Bausteinaktionen;
 - d) Subventionen und sonstigen Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
 - e) Sportveranstaltungen;
 - f) Fitneßveranstaltungen;
 - g) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
 - h) Spielerabtretungen;
 - i) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
 - j) Vermietung oder sonstiger Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
 - k) Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen;
 - l) Zinserträgen und Wertpapieren;
 - m) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.)
 - n) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
 - o) Beteiligung an Unternehmen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Personen ohne Unterschied werden. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (unterstützende) und Ehrenmitglieder, sowie Mitglieder auf Probe.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.
- (4) Durch Vorschlag des Vorstandes kann in der Generalversammlung einer Person eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.
- (5) Mitglieder auf Probe sind jene, die zu Beginn einer vertraglich festgelegten Mitgliedschaft befristet auf 12 Monate dem Verein angehören.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ihm steht auch das Recht zu, ohne Angabe von Gründen eine Aufnahme zu verweigern.

(2) Die Mitgliedschaft wird vertraglich festgelegt.

(3) Die Mitgliedschaft wird vorerst befristet auf eine Probezeit von 12 Monate festgelegt. Während dieser Zeit kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen das Vertragsverhältnis kündigen. Erst nach Ablauf der Probezeit wird das Mitglied auf Probe ein außerordentliches Mitglied.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Beitragszahlungszeitraumes möglich und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Diese muss mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein; erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Austritt eines Zweigvereinsmitgliedes ist dem Vorstand des Zweigvereines gegenüber zu erklären und gilt gleichzeitig als Austritt aus dem Hauptverein.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
- b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- und außerhalb des Vereines;
- c) Rückstand in der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung .

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 5 genannten Gründen durch den Vorstand beschlossen werden. Gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(7) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.

(8) Das gekündigte Mitglied verliert mit Beendigung der Mitgliedschaft das Hausrecht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Generalversammlung richten sich nach § 9 Abs. 5.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Spartenbeiträge verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 9 und § 10), der Vorstand (§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden, auf

- a) Beschluss des Vorstandes,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen hat der Vorstand alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen.

(4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.

(5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht haben nur außerordentliche und ordentliche Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben; jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

(6) Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Generalversammlung ist bereits ab dem festgesetzten Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Zu einem Beschluß der Generalversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstand.

(9) Ehrenmitglieder und Mitglieder auf Probe besitzen bei Mitgliederversammlungen bzw. Generalversammlungen kein Stimmrecht.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- a) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
- d) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- g) Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, Schriftführer und seinem Stellvertreter, sowie dem Kassier und seinem Stellvertreter. Vorstandsvorsitzender ist der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod oder durch Rücktritt (Abs. 10), der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung);
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sein Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann bzw. sein Stellvertreter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorstand gemeinsam zu unterfertigen.
- (6) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Sportausschuß

- (1) Zur Beratung des Vorstandes in allen den Sportbetrieb des Vereines betreffenden Angelegenheiten kann ein Sportausschuß eingerichtet werden.
- (2) Der Sportausschuß besteht aus
 - a) den Zweigstellenleitern / Zweigvereinsleitern
 - b) den Vertretern der Aktiven, die nach einem vom Vorstand festzulegenden Verfahren aus den die jeweilige Sportart ausübenden Mitgliedern gewählt werden;
 - c) vom Sportausschuß fallweise oder dauernd beigezogenen Beratern.
 - d) Ehrenmitglieder, welche vom Vorstand dafür bestimmt werden
- (3) Der Sportausschuß wählt einen Vorsitzenden (Sportleiter) und einen Stellvertreter, welche von der Generalversammlung zu bestätigen sind.
- (4) Der Sportausschuß wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich und haben dieser in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber auch dem Vorstand zu berichten.
- (6) Scheidet ein Mitglied der Kontrolle vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so hat der Vorstand im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Kontrolle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

§ 16 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass in Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgericht. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalsammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Zweigvereine

(1) Über die Errichtung und den Ausschluss von Zweigvereinen entscheidet der Vorstand des Hauptvereines.

(2) Der Ausschluss eines Zweigvereines kann aus wichtigen Gründen beschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn der Zweigverein

- a.) gegen das Statut des Hauptvereines oder Beschlüsse und Erlässe des Vorstandes beharrlich und in grober Weise verstößt
- b.) gesetzwidrige Beschlüsse durch seine Organe fasst
- c.) seinen statutgemäßen Wirkungskreis trotz Ermahnung beharrlich überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes als Zweigverein nicht mehr entspricht.

Gegen den Ausschluss eines Zweigvereines kann innerhalb von 2 Wochen beim Vorstand des Hauptvereines eine Berufung an die nächste Mitgliederversammlung des Hauptvereines eingebracht werden.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebene gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.